

**mamax Leben Bedingungen 2010 für die Kapitalversicherung auf den Todesfall**

 mamax Leben VB 2010 Todesfallkapital  
 (Stand: 01.01.2010)

- § 1 **Versichertes Todesfallkapital**
- § 2 **Einschränkung der Leistungspflicht**
- § 3 **Auszahlung der Versicherungsleistungen**
- § 4 **Überschussbeteiligung**
- § 5 **Rückkaufswert**
- § 6 **Umwandlungsrecht in eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall**
- § 7 **Optionen**
- § 8 **mamax Leben VB 2010 Todesfallkapital und mamax Leben AB 2009**

**§ 1 Versichertes Todesfallkapital**

Wir zahlen den für den Todesfall vereinbarten Kapitalbetrag, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer verstirbt.

**§ 2 Einschränkung der Leistungspflicht**

- 1 Sofern der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder mit inneren Unruhen, an denen sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, eingetreten ist, entfällt unsere Leistungspflicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Tod im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 2 Sofern der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen eingetreten ist, entfällt unsere Leistungspflicht, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- 3 Bei Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederinkraftsetzung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist sind wir zur Leistung verpflichtet.

**§ 3 Auszahlung der Versicherungsleistungen**

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind uns einzureichen:
  - a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
  - b) auf Kosten des Anspruchstellers ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 3 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- 4 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten kostenfrei, sofern das von uns angebotene Überweisungsverfahren gewünscht wird, ansonsten verrechnen wir etwa entstehende Kosten mit der Leistung. Bei Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

**§ 4 Überschussbeteiligung**

- 1 Ihre Versicherung ist überschussberechtiget. Die Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in § 13 mamax Leben AB 2009 dargestellt. Darüber hinaus gilt:
- 2 Der Versicherung werden laufende Überschussanteile zugeordnet.
- 3 Die laufenden Überschussanteile entstehen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Sie errechnen sich in Prozent des Bruttobeitrages.
- 4 Die laufenden Überschussanteile werden je nach Vereinbarung entweder
  - a) mit den Beiträgen verrechnet,
  - b) verzinslich angesammelt oder
  - c) zur Erhöhung der Versicherungsleistung "Todesfallkapital" verwendet (Leistungsbonus).

- 5 Anpassungsgarantie beim Leistungsbonus  
Sinkt die Überschussbeteiligung gegenüber dem Vorjahr, können Sie gegen Zahlung eines erhöhten Beitrages, aber ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen, dass das Todesfallkapital so erhöht wird, dass im Todesfall als Versicherungsleistung wieder der Betrag zur Verfügung steht, der sich ergeben hätte, wenn die Überschüsse nicht gesenkt worden wären.
- 6 Den Stand Ihrer Überschussanteile und die Überschussdeklaration können Sie jederzeit bei uns abrufen.

**§ 5 Rückkaufswert**

Zu Ihrer Versicherung wird kein Rückkaufswert gebildet.

**§ 6 Umwandlung in eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall**

- 1 Auf Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer zu stellen ist, kann die Kapitalversicherung auf den Todesfall jederzeit in eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall umgewandelt werden.
- 2 Die Umwandlung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn das beantragte neue Todesfallkapital das zum Umstellungszeitpunkt versicherte Todesfallkapital nicht übersteigt und
  - a) die Umwandlung spätestens zum Ablauf des 10. Versicherungsjahres beantragt ist oder
  - b) die Versicherungsdauer der beantragten Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall die Restlaufzeit der Versicherungsdauer der ursprünglichen Kapitalversicherung auf den Todesfall nicht übersteigt.

**§ 7 Optionen**

- 1 Mitversichert sind eine Erhöhungsoption und eine Abschlussoption:
  - a) Die Erhöhungsoption berechtigt Sie, das Todesfallkapital ohne erneute Gesundheitsprüfung in einem oder mehreren Schritten auf das Zweifache der ursprünglich vereinbarten Summe zu erhöhen, mindestens jedoch um 5.000 EUR und höchstens um 25.000 EUR.
  - b) Die Abschlussoption berechtigt Sie bei einer ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer von bis zu 10 Jahren ohne erneute Gesundheitsprüfung im Anschluss an diese Versicherung zum Ablauf der Versicherungsdauer einmal eine weitere Kapitalversicherung auf den Todesfall mit einer Versicherungsdauer von bis zu 10 Jahren in Höhe des ursprünglich vereinbarten Todesfallkapitals, höchstens jedoch in Höhe von 250.000 EUR, abzuschließen. Der Abschluss der weiteren Kapitalversicherung auf den Todesfall muss spätestens 12 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Versicherung beantragt sein. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart darf nicht zu einer Erhöhung der versicherten Leistung führen.
- 2 Die Erhöhungsoption können Sie jeweils ausüben, wenn
  - a) die versicherte Person erstmals eine berufliche Tätigkeit aufnimmt (Berufsanfang);
  - b) die versicherte Person eine hauptberufliche selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aufnimmt (Existenzgründung);
  - c) die versicherte Person einen Einkommenssprung erzielt
    - bei nichtselbstständiger Tätigkeit mindestens in Höhe von 300 EUR brutto monatlich,
    - bei selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit in jedem der letzten 3 Jahre mindestens in Höhe von 6.000 EUR vor Steuern;
  - d) das Einkommen der versicherten Person erstmals die jeweils gültige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) überschreitet;
  - e) die versicherte Person eine Immobilie mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 EUR erwirbt oder ein Darlehen in Höhe von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung eines Vorhabens im gewerblichen Bereich aufnimmt;
  - f) die versicherte Person heiratet oder eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG) begründet;

- g) die versicherte Person mit der Geburt eines Kindes oder der Adoption eines minderjährigen Kindes für dieses Kind unterhaltspflichtig wird; Sie können die Erhöhungsoption innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses ausüben. Den Nachweis des Eintritts des jeweiligen Ereignisses müssen Sie in geeigneter Form erbringen (beglaubigte Kopie).
- 3 Die Erhöhungsoption und die Abschlussoption erlöschen
- a) mit Ablauf der für die Versicherung vereinbarten Beitragszahlungsdauer;
  - b) mit der Vollendung des 45. Lebensjahres der versicherten Person;
  - c) wenn die versicherte Person eine gesetzliche oder private Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung bezieht oder wenn für sie eine solche Rente erstmals beantragt ist. Dies müssen Sie uns in geeigneter Form anzeigen.
- 4 Nach Ausübung der Option wird der Beitrag neu festgesetzt. Nach Ausübung der Erhöhungsoption gelten die vereinbarten Bedingungen fort.
- 5 Die Dreijahresfrist für den Fall der Selbsttötung nach § 2 Nr. 3 beginnt für den Erhöhungsbetrag von neuem.

#### **§ 8 mamax Leben VB 2010 Todesfallkapital und mamax Leben AB 2009**

Die mamax Leben VB 2010 Todesfallkapital werden durch die mamax Leben AB 2009 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.